

**STUDIENORDNUNG**

**FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG**

**WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK  
STUDIENRICHTUNG I**

**AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG**

**VOM 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-57.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-57.pdf))

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studiendauer	1
§ 3 Studienbeginn	1
§ 4 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse und Pflichtpraktika	1
§ 5 Ziele des Studiums	2
§ 6 Studienabschnitte	3
§ 7 Studieninhalte des Grundstudiums	4
§ 8 Gliederung des Grundstudiums	7
§ 9 Studieninhalte des Hauptstudiums	8
§ 10 Gliederung des Hauptstudiums	12
§ 11 Prüfungen	15
§ 12 Studienplan	17
§ 13 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	17
§ 14 Studienfachberatung	17
§ 15 Schlussbestimmungen	17
§ 16 In-Kraft-Treten	18

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I, an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 2 Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).  
<sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse und Pflichtpraktika**

(1) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. <sup>2</sup>Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium bestehen darüber hinaus keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

- (2) <sup>1</sup>Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. <sup>2</sup>Unzureichende Kenntnisse sind während des Grundstudiums zu ergänzen.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums ist ein *Schulpraktikum* im Umfang von 4 Wochen abzuleisten. <sup>2</sup>Weiterhin ist ein *Betriebspraktikum* nachzuweisen. <sup>3</sup>Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss eine mindestens sechsmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Spätestens vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) muss der Nachweis über eine insgesamt zwölfmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit gemäß der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I und II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erbracht werden. <sup>5</sup>Beim Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung entfällt das Betriebspraktikum. <sup>6</sup>Näheres regeln die Fachprüfungsordnung und die Praktikumsordnung.

## § 5 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Wirtschaftspädagogik bereitet die Studierenden vornehmlich auf eine berufliche Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. <sup>2</sup>Studierende der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>3</sup>Das Studium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. <sup>4</sup>Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Diplom-Handelslehrerinnen und Diplom-Handelslehrer weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität große Bedeutung zu.

<sup>5</sup>Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass Studierende möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet werden, dass die in der betrieblichen und wirtschaftspädagogischen Praxis auftretenden fachlichen und personalen Probleme bei der Erfassung, Analyse und Vermittlung betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftspolitischen, wirtschaftsinformatischen, rechtlichen und wirtschaftspädagogischen Praxis als Studieninhalt berücksichtigt werden.

<sup>6</sup>Insbesondere sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

1. komplexe wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche Entscheidungen zu analysieren und Wege zu tragfähigen Lösungen aufzuzeigen,
2. die Interdependenzen zwischen wirtschaftlichen Entscheidungen, Personen und Organisationen zu erkennen und diese bei der praktischen Lösung sowie der Umsetzung in wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte zu berücksichtigen,
3. die wirtschaftspädagogischen und betriebswirtschaftlichen Konsequenzen von Veränderungen im marktlichen, wirtschaftspolitischen, wirtschaftsinformatischen, juristischen und gesellschaftlichen Umfeld vor allem in Bezug auf berufliche Aus- und Weiterbildung in kaufmännisch-wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, zu erkennen, darzustellen und zu beurteilen,
4. wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte nach pädagogischen Gesichtspunkten in komplexen Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffenen Lernumgebungen umzusetzen und in geeigneter Weise zu vermitteln.

## **§ 6 Studienabschnitte**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. <sup>2</sup>Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Grund- und Hauptstudium jeweils ca. 80 SWS. <sup>2</sup>Die Aufteilung der SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen erläutert der Studienführer.
- (3) Die Studieninhalte werden im Grundstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminaren, im Hauptstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen, Haupt- und Projektseminaren sowie Kolloquien vermittelt.

## § 7 Studieninhalte des Grundstudiums

(1) <sup>1</sup>Das Grundstudium dient der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Statistik, der Wirtschaftsinformatik und der Rechtswissenschaften. <sup>2</sup>Durch das Grundstudium werden die Studierenden auf die Diplomvorprüfung und die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Die Studieninhalte des Grundstudiums sind zu

1. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
2. Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung zusammengefasst.

(3) Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

1. Betriebliches Rechnungswesen (Buchführung)

Die Lehrveranstaltung „Betriebliches Rechnungswesen“ beinhaltet eine Einführung in

- die Technik der doppelten Buchführung,
- die Buchung von Geschäftsvorfällen und
- Jahresabschlussbuchungen.

2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I dient der Vermittlung von mathematischen Grundkenntnissen aus dem Gebiet der Analysis, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II vermittelt notwendige mathematische Grundkenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra.

3. Wirtschaftsinformatik

Betriebliche Informationssysteme stellen das informationsverarbeitende Teilsystem eines betrieblichen Systems dar. Ziel der Lehrveranstaltung ist eine Einführung in

- die konzeptuellen Grundlagen betrieblicher Systeme und Informationssysteme,
- die Modellierung betrieblicher Systeme und Informationssysteme,
- die Automatisierung betrieblicher Aufgaben und
- die Struktur und Funktionsweise von Rechnersystemen als maschinelle Aufgabenträger für die Durchführung betrieblicher Aufgaben.

#### (4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

##### 1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik

<sup>1</sup>Die Vorlesung „Grundfragen der Wirtschaftspädagogik“ stellt eine grundlegende Einführung in Methoden der Erziehungswissenschaft (vor allem empirisch-analytische, hermeneutische und ideologiekritische Ansätze) dar. <sup>2</sup>Die Vorlesung „Lehr-Lern-Planung“ bietet eine Einführung in lernbiologische Grundlagen und in grundsätzliche Lern- und Lehrvoraussetzungen.

<sup>3</sup>In dem Seminar „Unterricht/Unterweisung I“ werden Lerntheorien, Lernstile und Lernvoraussetzungen sowie lernbiologische Grundlagen erörtert. <sup>4</sup>Das Seminar „Organisation und Politik Beruflicher Bildung“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über den Aufbau und die Organisation des beruflichen Schulwesens sowie betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen. <sup>5</sup>Im Seminar „Forschungsmethoden I“ werden die Phasen und Logik empirischer Forschung, Methoden der Datenerhebung wie Befragung und Inhaltsanalyse, sowie statistische Verfahren zur Datenaufbereitung und -auswertung besprochen. <sup>6</sup>Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Notwendigkeiten und Möglichkeiten empirisch-pädagogischen Arbeitens zu vermitteln. <sup>7</sup>Außerdem sollen die Seminarteilnehmer an die eigenständige Bearbeitung einer empirischen Fragestellung herangeführt werden.

##### 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird im Rahmen des Faches „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen ferner insbesondere an die betrieblichen Bereiche der Produktion und Logistik, der Absatzwirtschaft, von Personal und Organisation, von Unternehmensfinanzierung I, von Externer Rechnungslegung der Unternehmung sowie der Kostenrechnung und des Controlling herangeführt werden. <sup>3</sup>Hierbei sollen die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

##### 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

<sup>1</sup>In den volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden Grundkenntnisse des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie ökonomische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen beurteilen lernen. <sup>2</sup>Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln und in die Problembereiche der makroökonomischen und der mikroökonomischen Theorie einzuführen. <sup>3</sup>Den Studierenden soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen.

#### 4. Statistik

<sup>1</sup>Während der Grundausbildung im Fach „Statistik“ sollen die Studierenden mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet werden. <sup>2</sup>Zugleich werden die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen – auch außerhalb der Statistik – vermittelt. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden in der Lage sein und ihre theoretischen Grundlagen – insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit – kennen.

<sup>4</sup>Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. <sup>5</sup>Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. <sup>6</sup>Gegenstand der Schließenden Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Schätz- und Testverfahren.

<sup>7</sup>Diese mehr methodisch orientierten Darlegungen sollen durch die Erörterung spezieller und möglichst aktueller Probleme, überwiegend aus dem Bereich der amtlichen Wirtschafts- und Sozialstatistik (einschließlich der Bevölkerungsstatistik), ergänzt werden.

#### 5. Grundzüge des Privatrechts

Im Teilgebiet „Recht“ soll ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht), deren wichtige Grundkategorien und Rechtsfiguren (Willenserklärung, Vertrag und Vertragstypen, Haftung) vermittelt und in die juristische Arbeitsweise eingeführt werden.

- (5) <sup>1</sup>Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine bestandene Klausur mit der in § 46 der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegten Prüfungsdauer voraus. <sup>2</sup>Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg je Leistungsnachweis zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine Wiederholung des Versuchs zum Erwerb der Leistungsnachweise muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.



## § 8 Gliederung des Grundstudiums

(1) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar):

1.	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften	15 SWS
	Betriebliches Rechnungswesen	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V/Ü 3 SWS
	Wirtschaftsinformatik	V/Ü 6 SWS
2.	Grundzüge der Wirtschaftspädagogik	18 SWS
	Grundfragen der Wirtschaftspädagogik	V 2 SWS
	Lehr-Lern-Planung	V 2 SWS
	Psychologische Fragestellungen zur Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	V 2 SWS
	Selbstorganisiertes Lernen als Ziel, Inhalt und Methode	V 2 SWS
	Unterricht/Unterweisung I	S 2 SWS
	Organisation u. Politik Beruflicher Bildung	S 2 SWS
	Forschungsmethoden I	S 2 SWS
	Vorbereitung Schulpraktische Übungen	S 2 SWS
	Lernen, Arbeiten, Problemlösen, Präsentieren	Ü 2 SWS
3.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	18 SWS
	Einführung in die BWL	V/Ü 3 SWS
	sowie fünf der nachfolgenden Teilgebiete:	
	Produktion und Logistik	V/Ü 3 SWS
	Absatzwirtschaft	V/Ü 3 SWS
	Personal und Organisation	V/Ü 3 SWS
	Unternehmensfinanzierung I	V/Ü 3 SWS
	Externe Rechnungslegung der Unternehmung	V/Ü 3 SWS
	Kostenrechnung und Controlling	V/Ü 3 SWS
	Finanzcontrolling I	V/Ü 3 SWS

4.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	12 SWS
	Mikroökonomik I	V/Ü 3 SWS
	Mikroökonomik II	V/Ü 3 SWS
	Makroökonomik I	V/Ü 3 SWS
	Makroökonomik II	V/Ü 3 SWS
5.	Statistik	8 SWS
	Methoden der Statistik I	V/Ü 4 SWS
	Methoden der Statistik II	V/Ü 4 SWS
6.	Grundzüge Privates Recht	3 SWS
	Privatrecht I	V/Ü 3 SWS

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

## § 9 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums sowie der Vermittlung spezieller Inhalte auf den Gebieten der Wahlpflichtfächer.
- (2) Das Hauptstudium umfasst
1. das Fach „Wirtschaftspädagogik“,
  2. das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“,
  3. ein zweites Allgemeines Fach:
    - wahlweise
    - Allgemeine Volkswirtschaftslehre
    - oder
    - Allgemeine Wirtschaftsinformatik
    - oder
    - Allgemeines Wirtschaftsrecht

4. das erste Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (gem. § 47 Abs. 2, Nr. 1d der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg) und
5. das zweite Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II (gem. § 47 Abs. 2, Nr. 1e der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg)

(3) Fächer des Hauptstudiums

1. Wirtschaftspädagogik

<sup>1</sup>Im Rahmen der wirtschaftspädagogischen Veranstaltungen kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. <sup>2</sup>Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. <sup>3</sup>Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements/-Umgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden. <sup>4</sup>Daneben kommt es auf multimediale Nutzung sowie auf die Förderung zielgerichteten, selbstorganisierten Lernens an. <sup>5</sup>Ziel ist es, für die Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

<sup>1</sup>Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ sollen die Studierenden intensive Kenntnisse in wesentlichen Aufgaben und Problembereichen von Unternehmungen erwerben. <sup>2</sup>Solche Aufgaben- und Problembereiche sind beispielsweise Organisation und Unternehmensführung, Unternehmensrechnung, Kapitalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Unternehmensplanung, Marketing und Grundzüge der Unternehmensforschung (Operations Research).

3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre / Allgemeine Wirtschaftsinformatik / Allgemeines Wirtschaftsrecht

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

<sup>1</sup>Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ sollen die Studierenden intensive Kenntnisse in wesentlichen Teilbereichen der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanz-

wissenschaft erwerben.<sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen zur Volkswirtschaftstheorie und -politik werden beispielsweise die Bereiche „Konjunktur und Beschäftigung“, „Markt und Wettbewerb“, „Wachstum und Struktur“ sowie „Internationale Finanzbeziehungen“ behandelt.<sup>3</sup>Das Teilgebiet „Grundzüge der Finanzwissenschaft“ beschäftigt sich mit den grundlegenden Problembereichen der öffentlichen Haushalte, der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Staatstätigkeit und der Beziehung zwischen öffentlichen Haushalten und föderativen Staatssystem.

oder

#### Allgemeine Wirtschaftsinformatik

<sup>4</sup>Das Fach „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ bietet ein spezifisches Studienangebot aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, welches das Informationssystem der Unternehmung querschnittlich und in seinen betriebswirtschaftlichen Bezügen behandelt.<sup>5</sup>Als Einstieg in das Wahlpflichtfach wird zunächst ein Überblick über die Besonderheiten von Büroarbeit gegeben.<sup>6</sup>Weiterhin werden Büroinformationssysteme, insbesondere Systeme zur Kommunikations- und Koordinationsunterstützung innerhalb eines systematischen Rahmens vorgestellt und die dahinterstehenden Theorien aufgearbeitet.<sup>7</sup>Gegenstand des Faches sind weiterhin Konzepte, Meta-Modelle und Vorgehensweisen für die Modellierung von IS.<sup>8</sup>Zudem werden Aufgaben und Methoden des Informationsmanagements behandelt.<sup>9</sup>In den Vorlesungen werden die methodischen Kerninhalte vermittelt, in den vorlesungsbegleitenden Übungen wird der Lehrstoff anhand von Fallbeispielen, Produkten und Werkzeugen vertieft.

oder

#### Allgemeines Wirtschaftsrecht

<sup>10</sup>Das Fach „Allgemeines Wirtschaftsrecht“ hat nicht ein exakt abgrenzbares, geschlossenes Rechtsgebiet zum Gegenstand.<sup>11</sup>Es umfasst vielmehr einen heterogenen, von der privatautonom Ordnung bis zur staatlichen Lenkung sich spannenden Regelungsbereich.<sup>12</sup>Insofern relativiert dieser Bereich die den Studenten (insbesondere aus dem Grundstudium) gewohnte strikte Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht.<sup>13</sup>Als exemplarische Bereiche eines allgemeinen Wirtschaftsrechts werden insgesamt sechs Teilgebiete (Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Arbeitsrecht und Recht der internationalen Handelsbeziehungen) angeboten, die für die betriebliche Praxis herausragende Bedeutung haben.<sup>14</sup>In den Vorlesungen werden Grundkenntnisse in den genannten Rechtsgebieten vermittelt.<sup>15</sup>Die Studenten sollen ferner in die Lage versetzt werden, Fragen des allgemeinen Wirtschaftsrechts mit dem methodischen Instrumentarium der Rechtswissenschaft zu lösen.

<sup>16</sup>Die Konzeption des Studienfaches „Allgemeines Wirtschaftsrecht“ setzt Grundkenntnisse des Zivilrechts (einschließlich des besonderen Schuldrechts) und des öffentlichen Rechts voraus. <sup>17</sup>Ohne diese Grundkenntnisse kann eine Wahl des Studienfaches „Allgemeines Wirtschaftsrecht“ nicht empfohlen werden.

#### 4. Erstes Wahlpflichtfach

<sup>1</sup>Durch das Studium eines Faches aus dem Bereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehren sollen Studierende durch die Vermittlung vertiefter Kenntnisse an Problemstellungen in den jeweiligen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre herangeführt werden.

<sup>2</sup>Zu den Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Fächergruppe I) gehören die folgenden Fächer:

- Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Finanzwirtschaft
- Internationales Management
- Logistik und logistische Informatik
- Marketing
- Personalwirtschaft und Organisation
- Unternehmensführung und Controlling

#### 5. Zweites Wahlpflichtfach

<sup>1</sup>Um die flexible Anpassung von Fächerkombinationen an Berufsfelder zu ermöglichen, darf das zweite Wahlpflichtfach aus zunehmend breiteren Fächerangeboten gewählt werden.

<sup>2</sup>Zur Fächergruppe II für das zweite Wahlpflichtfach gehören die folgenden Fächer:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Arbeitswissenschaft
- Bevölkerungswissenschaft
- Büro- und Verwaltungsautomation
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Finanzwissenschaft
- Industrielle Anwendungssysteme
- Internationale und europäische Politik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Öffentliches Recht
- Philosophie und Ethik
- Politische Soziologie

- Politische Systeme
  - Politische Theorie
  - Praktische Informatik
  - Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
  - Sozialpolitik
  - Sozialwissenschaftliche Europastudien
  - Soziologie
  - Statistik
  - Steuerrecht
  - Systementwicklung und Datenbankanwendung
  - Urbanistik und Sozialplanung
  - Versicherungsökonomik
  - Verwaltungswissenschaft
  - Wirtschafts- und Organisationspsychologie
  - Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- sowie alle Fächer der Fächergruppe I

<sup>3</sup>Auf Antrag des Studenten kann vom Prüfungsausschuss auch ein anderes, gegebenenfalls fakultätsfremdes Fach mit Zustimmung des dortigen Fachvertreters als zweites Wahlpflichtfach zugelassen werden.

## § 10 Gliederung des Hauptstudiums

- (1) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt:  
(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar).

1. Wirtschaftspädagogik	18 SWS
Historische Bezüge beruflicher Bildung	V 2 SWS
Forschungsbefunde aus der Lehr-Lern-Forschung	V 2 SWS
Unterricht/Unterweisung II a	S 2 SWS
Übung zu Unterricht/Unterweisung II a	Ü 2 SWS
Unterricht/Unterweisung II b	S 2 SWS
Übung zu Unterricht/Unterweisung II b	Ü 2 SWS
Schulpraktische Übung – Nachbereitung	S 2 SWS
Unterricht/Unterweisung III	S 2 SWS
Übung zu Unterricht/Unterweisung III	Ü 2 SWS

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	18 SWS
Unternehmensfinanzierung III	V/Ü 3 SWS
Internationalisierung und Unternehmensethik	V/Ü 3 SWS
Marketing und Umwelt	V/Ü 3 SWS
Wachstumsorientierte Unternehmensgründung	V/Ü 3 SWS
Produktions- und Logistikmanagement	V/Ü 3 SWS
Strategisches Management	V/Ü 3 SWS
Unternehmensentwicklung und -besteuerung	V/Ü 3 SWS
Finanzcontrolling III	V/Ü 3 SWS

Aus obigem Fächerangebot der ABWL sind sechs Teilfächer zu belegen, in denen Diplomprüfungen zu leisten sind.

### 3. Zweites Allgemeines Fach

#### Wahlweise:

Allgemeine Volkswirtschaftslehre	12 SWS
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	V 2 SWS
Einführung in die Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	V 2 SWS
Öffentliche Finanzen 1: Einführung in die Finanzwissenschaft	V 2 SWS
Wachstum und Struktur	V 2 SWS
Einkommensverteilung und Einkommensumverteilung	V 2 SWS
Einführung in die empirische Makroökonomik (Ökonometrie I)	V 2 SWS
Einführung in die empirische Mikroökonomik (Ökonometrie II)	V 2 SWS
Intertemporale Makroökonomik	V 2 SWS
Konjunktur, Inflation und Stabilität	V 2 SWS
Angewandte Mikroökonomik	V 2 SWS
Öffentliche Finanzen 2: Finanzpolitik	V 2 SWS

<sup>1</sup>Sechs der aufgeführten Veranstaltungen sind zu belegen, und zu fünf dieser Veranstaltungen sind Teilprüfungen abzulegen. <sup>2</sup>Bei einer AVWL-Fachvertreterin bzw. einem AVWL-Fachvertreter dürfen höchstens 2 Teilprüfungen in AVWL abgelegt werden (es müssen also mindestens 3 Prüferinnen und/oder Prüfer gewählt werden). <sup>3</sup>Alle fünf Teilprüfungen müssen bestanden werden. <sup>4</sup>In die Fachnote gehen vier Teilprüfungen ein; nur für diese Teilprüfungen werden Kredit-/Maluspunkte vergeben.

oder

Allgemeine Wirtschaftsinformatik	12 SWS
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme <sup>1</sup>	V/Ü 4 SWS
Informationsmanagement	V/Ü 4 SWS
Büro- und Verwaltungsautomation I <sup>2</sup>	V/Ü 4 SWS
(Entwicklung wissensbasierter Anwendungssysteme	V/Ü 4 SWS)
(Logik und nichtprozedurale Sprachen	V/Ü 4 SWS)

oder

Allgemeines Wirtschaftsrecht	12 SWS
Grundlagen des Steuerrechts	V 2 SWS
Grundlagen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts	V 2 SWS
Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts	V 2 SWS
Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts	V 2 SWS
Grundlagen des Arbeitsrechts	V 2 SWS
Übung	Ü 2 SWS
4. Erstes Wahlpflichtfach	12 SWS
4.1 Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	
4.2 Finanzwirtschaft	
4.3 Internationales Management	
4.4 Logistik und logistische Informatik	
4.5 Marketing	
4.6 Personalwirtschaft und Organisation	
4.7 Unternehmensführung und Controlling	

5. Zweites Wahlpflichtfach der Fächergruppe II jeweils	12 SWS
--	--------

Eine detaillierte Übersicht der Wahlpflichtfächer findet sich im Studienführer.

---

<sup>1</sup> Studierende, die das Fach "Allgemeine Wirtschaftsinformatik" mit dem Wahlpflichtfach "Systementwicklung und Datenbankanwendung" kombinieren, wählen dort statt "Entwicklung betrieblicher Informationssysteme" das Teilgebiet "Entwicklung wissensbasierter Anwendungssysteme".

<sup>2</sup> Studierende, die das Fach "Allgemeine Wirtschaftsinformatik" mit dem Wahlpflichtfach "Büro- und Verwaltungsautomation" kombinieren, wählen dort statt "Büro- und Verwaltungsautomation I" das Teilgebiet "Logik und nichtprozedurale Sprachen".



- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

## § 11 Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die beiden Studienabschnitte des Diplom-Studiengangs Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I, werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik (Gesamtdauer 120 Min.)
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Gesamtdauer 360 Min.)
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Gesamtdauer 240 Min.)
4. Statistik (Gesamtdauer 180 Min.)
5. Privatrecht (Gesamtdauer 60 Min.)

<sup>1</sup>In jedem Prüfungsfach sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der angegebenen Gesamtdauer zu schreiben. <sup>2</sup>Die Teilprüfungen zu den einzelnen Prüfungsfächern und ihre Dauer sind im Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

- (3) Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Studienleistungen in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

- Betriebliches Rechnungswesen
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Wirtschaftsinformatik

- (4) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt sein. <sup>2</sup>Näheres regelt § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (5) Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:
- A: Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den Prüfungsfächern
- a) Wirtschaftspädagogik (Gesamtdauer 240 Minuten)
  - b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
(Gesamtdauer 360 Minuten)
  - c) Zweites A-Fach: wahlweise AVWL, (Gesamtdauer 300 Minuten) oder AWI oder AWR  
(Gesamtdauer 240 Minuten)
  - d) erstes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (Gesamtdauer 240 Minuten)
  - e) zweites Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II (Gesamtdauer 240 Minuten)
- B: Mündliche Prüfungen in Wirtschaftspädagogik und den beiden Wahlpflichtfächern von je 20 Minuten Dauer
- C: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate, für empirische Arbeiten ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (6) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
- Zum Teil A kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Näheres sowie die vorläufige Zulassung regelt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
  - Zum Teil B eines Prüfungsfaches kann zugelassen werden, wer alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen dieses Prüfungsfaches bestanden hat und mindestens zwei mit 'ausreichend' bewertete Seminarleistungsnachweise (Seminarscheine) erworben hat.
  - Zum Teil C kann zugelassen werden, wer zum Teil A zugelassen ist und die in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

- (7) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel unmittelbar im Anschluss an die letzten Klausurarbeiten. <sup>3</sup>Die Diplomprüfung muss insgesamt spätestens bis zum Ende des zwölften Fachsemesters abgelegt sein. <sup>4</sup>Näheres regelt § 24 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I.

## **§ 12 Studienplan**

<sup>1</sup>Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienplan) ergibt sich aus dem Studienführer. <sup>2</sup>Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stündigkeit (SWS), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Studienleistungen.

## **§ 13 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## **§ 14 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studiengänge Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre durchgeführt.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

## § 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 02. April 2001 (KWMBI II 2002 S.522), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: [http:// www.uni-bamberg.de /fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-20.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-20.pdf)) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 02. April 2001 getroffen wurden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**